

In der Parteigerichtssache

der Herren

1. K aus B
2. H aus B
3. O aus B
4. L aus B

-Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Ortsverband B-K,
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn R aus B

-Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Abwahl und Neuwahl von Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes K am 22.05.1974 hat das Bundesparteigericht der CDU - im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren - am 10.12.1975 in Bonn durch

Staatssekretär a. D. Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Staatssekretär a. D. Karl Gumbel

Landrat Heinz Wolf

Stadtkämmerer Dr. Wolfram Kessler

Kreisoberverwaltungsdirektor Dr. Walter Kiwit

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Ziffer 1 des Beschlusses des Landesparteigerichts B vom 08.10.1974 wird abgeändert. Es wird festgestellt, daß die Beschlüsse des Ortsverbandes K vom 22.05.1974 und die Abwahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ungültig sind.
2. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU sind Gebühren nicht entstanden.
3. Die Verfahrensbeteiligten haben ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst zu tragen.

Gründe

Die Rechtsbeschwerdeführer sind Mitglieder des Ortsverbandes (OV) K innerhalb des Kreisverbandes (KV) Sp der CDU. In der Jahreshauptversammlung des OV K vom 25.01.1973 wurde Herr K zum Delegierten für den Kreisparteitag, die Herren H und T sowie L zu Ersatzdelegierten gewählt. Die

seinerzeit außerdem gewählten vier weiteren Delegierten sind in der Zwischenzeit vom Delegiertenamt zurückgetreten, so daß die Herren H und T und L zu ordentlichen Delegierten nachgerückt sind.

Herr R, Vorsitzender des OV K, lud unter dem 14.05.1974 zu einer Hauptversammlung für den 22.05.1974 ein, wobei er in der Einladung als Tagesordnung u. a. bekannt gab:

4. Neuwahl der Delegierten
 - a) zum Kreisausschuß
 - b) zum Kreisparteitag.

Auf der Jahreshauptversammlung am 22.05.1974 waren 22 stimmberechtigte Parteimitglieder anwesend. Unter Berufung auf § 32 Abs. 3 der Satzung des LV B der CDU wurde beantragt, den Punkt "Abwahl aller Delegierten zum Kreisparteitag" noch auf die Tagesordnung zu setzen. Dieser Antrag wurde mit 15 Stimmen angenommen. Bei der anschließenden offenen Abstimmung, die en bloc über die Abwahl erfolgte, ergab sich eine Mehrheit von 15 Stimmen für die Abwahl der Delegierten und der nachgerückten Ersatzdelegierten sowie für die Wahl neuer Delegierter.

Mit einem am 29.05.1974 bei dem Kreisparteigericht Sp eingegangenen Schreiben hatten die Rechtsbeschwerdeführer die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag vom 22.05.1974 aus Rechtsgründen angefochten und beantragt, die am 22.05.1974 erfolgte Abwahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des OV K sowie die anschließende Neuwahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für nichtig zu erklären und im Wege der Einstweiligen Anordnung zu bestimmen, daß die in der Jahreshauptversammlung 1973 des OV K gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten ihre Rechte, insbesondere im Hinblick auf den Kreisparteitag vom 07./08.06.1974, wahrnehmen könnten. Nachdem der Vorsitzende des Kreisparteigerichts eine entsprechende Einstweilige Anordnung erlassen hatte, fand auf den Widerspruch des OV K hin am 12.06.1974 eine mündliche Verhandlung statt, in der das Kreisparteigericht der Wahlanfechtung stattgab und den von den Beschwerdeführern beantragten Beschluß erließ.

Das Kreisparteigericht begründete seine Entscheidung im wesentlichen damit, daß die Amtsperiode der im Januar 1973 gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten noch nicht abgelaufen war, weil die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 22.05.1974 rechtswidrig gewesen seien. Delegierte zu Parteitag und anderen Organen der Partei, die geheim gewählt worden seien, dürften nicht in offener Abstimmung, sondern nur geheim abgewählt werden. Die Abwahl sei ein Eingriff in die erworbenen Rechte und Pflichten eines Parteimitgliedes und müsse zumindest in derselben Art und Weise erfolgen, wie die Wahl selbst. Auch die Abwahl en bloc sei unzulässig, wobei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 17.12.1973 (NJW 74, Seite 183) hinzuweisen sei. Auch Verstöße die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung durch den Tagesordnungspunkt "Abwahl aller Delegierten zum Kreisparteitag" gegen § 28 Abs. 1 der Kreissatzung, wonach bei Wahlen eine Ladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten sei. Keinesfalls habe eine Abstimmung erfolgen dürfen, zumal der Tagesordnungspunkt "Neuwahl von Delegierten" nicht auch zwangsläufig den Begriff der Abwahl

enthalte. Den Mitgliedern des Ortsverbandes sei nämlich bekannt gewesen, daß einige Delegierte ihren Rücktritt erklärt hatten, so daß Nachwahlen hätten stattfinden müssen. Auch die Ergänzung der Tagesordnung belege, daß der OV K selbst zwischen Nachwahl und Neuwahl unterscheide. Da jeder dieser Satzungsverstöße allein die Aufhebung der gefaßten Beschlüsse rechtfertige, habe das Kreisparteigericht den von den Rechtsbeschwerdeführern beantragten Beschluß erlassen müssen.

Der Beschwerdegegner hat gegen diesen Beschluß form- und fristgerecht beim Landesparteigericht Beschwerde eingelegt. Daraufhin beschloß das Landesparteigericht am 08.10.1974, die Ziffern 1 der Beschlüsse des Kreisparteigerichts vom 03. und 12.06.1974 aufzuheben und die Anträge der Rechtsbeschwerdeführer vom 28.05.1974 zurückzuweisen. Das Landesparteigericht Berlin hat seine Entscheidung damit begründet, daß ein Mandatsentzug eine Abstimmung im Sinne von § 40 der Satzung des LV B. und nicht eine Wahl im Sinne von § 42 dieser Satzung sei. Die in § 40 Abs. 8 Landessatzung geforderten Mehrheiten für die Abberufung seien unstreitig vorhanden gewesen; die Tagesordnung der Hauptversammlung vom 22.05.1974 sei auch gemäß § 32 Abs. 3 der Landessatzung mit der erforderlichen Mehrheit ergänzt worden, so daß die angefochtenen Beschlüsse der Hauptversammlung vom 22.05.1974 nicht rechtswidrig seien. Die Rechtsbeschwerdeführer haben mit einem am 04.11.1974 beim Bundesparteigericht eingegangenen Schriftsatz vom 30.10.1974 Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des CDU-Landesparteigerichts B vom 08.10.1974 erhoben, die Verletzung von Normen des allgemeinen Rechts und des Satzungsrechts gerügt und sich zur Begründung im einzelnen auf die Erwägungen des Kreisparteigerichts B-Sp gestützt; sie haben ergänzend ausgeführt, daß insbesondere diejenigen Mitglieder des OV K, die mangels eigenen Rücktritts Delegierte geblieben waren, den Tagesordnungspunkt "Neuwahl" als "Nachwahl" für die zurückgetretenen Delegierten zum Zwecke der Vervollständigung der Anzahl der dem OV K zustehenden Delegierten aufgefaßt hätten.

Sie beantragen daher,

unter Aufhebung des Beschlusses des CDU-Landesparteigerichts B vom 08.10.1974 die Abwahl vom 22.05.1974 der Delegierten und Ersatzdelegierten des OV K sowie die anschließende Neuwahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für nichtig zu erklären.

Der OV K beantragt als Rechtsbeschwerdegegner,

die Anträge der Rechtsbeschwerdeführer zurückzuweisen.

Zur Begründung beruft sich der OV K auf die nach seiner Ansicht zutreffende Entscheidung des Landesparteigerichts vom 08.10.1974.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorgenannten Beschlüsse der erwähnten Parteigerichte sowie auf die Schriftsätze verwiesen.

Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet (§ 42 PGO, § 32 Abs. 3 CDU-Landessatzung B., § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Nach § 33 Abs. 2 der Satzung des CDU-LV B sind Mitgliederversammlungen und andere Versammlungen, mit Ausnahme solcher der Organe der Partei, beschlußfähig, wenn zu der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist, eine Einladungsfrist von 5 Tagen gewahrt ist und die Zahl der Anwesenden größer ist als die Zahl der Abwesenden, die sich schriftlich entschuldigt haben. In § 28 Abs. 1 der Satzung des CDU-KV B-Sp ist eine Ladungsfrist von 7 Tagen bei Wahlen vorgeschrieben. Zwar kann nach § 32 Abs. 3 Landessatzung die Behandlung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zulässig sein, wenn dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Da am 22.05.1974 von 22 anwesenden Mitgliedern 15 für eine Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt "Abwahl aller Delegierten zum Kreisparteitag" gestimmt hatten, war die erforderliche Mehrheit für die Behandlung dieser neuen Angelegenheit zweifelsfrei vorhanden. Das Wort "Behandlung" schließt jedoch nicht automatisch den Begriff der "Abstimmung" oder "Beschlußfassung" ein, sondern besagt zunächst nur, daß überhaupt über die betreffende Angelegenheit gesprochen werden kann. Für die Entscheidung darüber, ob auch eine Abstimmung erfolgen durfte, war § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB zu beachten. Danach ist es zur Gültigkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung eines Vereins erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einladung bezeichnet wird. Dies aber war gerade unstrittig hier nicht der Fall, wie die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung zeigt. Um tatsächlich eine Abwahl durchzuführen, hätte demnach dieser Tagesordnungspunkt schon in der Einladung vom 14.05.1974 enthalten sein müssen. Da dies nicht der Fall war, konnte am 22.05.1974 zwar über die Angelegenheit diskutiert, über sie aber nicht rechtswirksam abgestimmt werden. Wegen des Verstoßes gegen die auch für die politischen Parteien und deren Gebietsverbände geltenden Vorschriften des BGB war daher der angefochtene Beschluß des Landesparteigerichts B vom 08.10.1974 dahingehend abzuändern, daß der Beschluß des Kreisparteigerichts B-Sp vom 12.06.1974 wiederhergestellt und damit die angefochtenen Beschlüsse vom 22.05.1974 für unwirksam erklärt wurden.

Die Entscheidung über die Gebühren sowie die außergerichtlichen Kosten und Auslagen beruhen auf § 43 Abs. 1 und 2 PGO.